



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt,
und Verbraucherschutz NRW

8.07.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

IV-7-031 002 0407

bei Antwort bitte angeben

Herr Fragemann

Telefon: 0211 4566-660

Telefax: 0211 4566-946

hans-juergen.fragemann

@mkulnv.nrw.de

Abwasserbeseitigung

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Hinsichtlich der Art der Zustands- und Funktionsprüfung trifft die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser keine Regelung. Insofern sind bei privaten Abwasserleitungen die in der DIN 1986 Teil 30, Tabelle 2, genannten Prüfverfahren anzuwenden. Für bestehende Anlagen zur Ableitung häuslichen Abwassers ist das in der Regel die optische Inspektion.

Gemäß § 10 Abs.1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittelgroße Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4566-0

Telefax 0211 4566-388

Infoservice 0211 4566-666

poststelle@mkulnv.nrw.de

www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linien U78 und U79

Haltestelle Kennedydamm oder

Buslinie 721 (Flughafen) und 722

(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Eine Konkretisierung dieser Klassifizierung möglicher Schäden enthält die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser nicht. Hier sind die Schadensklassen nach DIN 1986 Teil 30 zugrunde zu legen. Die DIN 1986 Teil 30 führt in ihrem Anhang A bei optischer Inspektion festzustellende Schadensbilder und deren Bewertung normativ auf.

Seite 2 von 2

Um sowohl den Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern als auch den anerkannten Sachkundigen, den Städten und Gemeinden, und den Wasserbehörden eine verständliche Anleitung für diese Schadensbilder und deren Bewertung an die Hand zu geben, habe ich den anliegenden Bildreferenzkatalog erarbeiten lassen. Neben Schäden an den Rohrleitungen werden dort nunmehr auch Schäden an Einsteigeschächten und Inspektionsöffnungen erfasst. Damit soll eine einfache Bewertung häufig vorkommender Schadensbilder ermöglicht werden.

Nach Anlage 3 Nr. 2.6 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser schließen die Mindestkenntnisse zur Sachkunde über Prüfungen privater Abwasserleitungen auch Kenntnisse zur Zustandsklassifizierung und -bewertung von Haltungen, Leitungen, Schächten und Inspektionsöffnungen gemäß NRW-Bildreferenzkatalog ein.

Ich bitte Sie diesen Erlass mit Anlage an alle unteren Wasserbehörden und an alle Städte und Gemeinden Ihres Regierungsbezirks weiterzuleiten.

Die jeweils zuständigen Stellen bitte ich, den Bildreferenzkatalog bei der Bewertung von Schäden an privaten Abwasserleitungen zugrunde zu legen.

Mein Erlass vom 17.06.2011 wird insoweit aufgehoben.

Im Auftrag

Dr. Viktor Mertsch